



**Gemeinde Ammerbuch  
Landkreis Tübingen**

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER  
FRIEDHOFSSATZUNG  
(FRIEDHOFSDORDNUNG UND  
BESTATTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)  
vom 23.11.2009  
in der aktuellen Fassung vom 12.10.2015**

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Ammerbuch vom 23.11.2009, zuletzt geändert am 12.10.2015, wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Friedhofssatzung vom 23.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Die Zulassung wird ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung auf jeweils 5 Jahre befristet.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziffer 2.1 „Reihengräber, auch als Reihengräber in Rasen“ wird „mit Grabumrandung und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Ziffer 2.3 „Wahlgräber, auch als Wahlgräber in Rasen“, wird „mit Grabumrandung und“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Ein Reihengrab kann auch vor Ablauf der Ruhezeit rückwirkend in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Eine Umwandlung nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Wahlgräber können Einzelgräber und doppelt breite Gräber (zweistellig) sein.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

Bei § 22 wird die fehlende Bezeichnung mit „Leichenhallen“ ergänzt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird entsprechend Artikel 2 geändert.

8. Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

– Gebührenverzeichnis – Ziffer 1 Verwaltungsgebühren und Ziffer 2  
Benutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	29,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	29,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung für 5 Jahre	58,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung und damit zusammenhängende Leistungen	
2.1.1	von Personen über 10 Jahre	827,00 €
2.1.2	von Personen bis 10 Jahre	520,00 €
2.1.3	von Urnen	480,00 €
2.1.4	in Wahlgräber	
	je Einzelgrabfläche einfach tief	827,00 €
2.2	Gebühren	
2.2.1	für Umbettung, Ausgrabung und nachträgliche Tieferlegung je Arbeitsstunde	120,00 €
2.2.2	Zuschlag für Beerdigung/Trauerfeiern an Samstagen	245,00 €
2.2.3	Überführung von Verstorbenen in eine andere Leichenhalle der Gemeinde	100,00 €
2.3	Sargträger je Sargträger	50,00 €
2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.4.1	für Personen über 10 Jahre	3.245,00 €
2.4.2	für Personen bis 10 Jahre	766,00 €
2.4.3	als Rasengrab inkl. Rasenpflege	3.775,00 €
2.4.4	als Rasengrab mit begrenzter Pflanzfläche/Einfassung inkl. Rasenpflege	3.565,00 €
2.4.5	als Rasengrab mit Grabumrandung inkl. Rasenpflege	3.625,00 €
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.5.1	als Urnenreihengrab	2.452,00 €
2.5.2	als Urnenrasengrab inkl. Rasenpflege, auch anonym	2.692,00 €
2.5.3	in Urnengemeinschaftsgrab	
	je Einzelgrabfläche inkl. Rasenpflege	673,00 €
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.6.1	Wahlgrab	
2.6.1.1	als Einzelgrab	4.544,00 €
2.6.1.2	als doppelt breites Grab	6.267,00 €
2.6.2	Rasenwahlgrab inkl. Rasenpflege	
2.6.2.1	als Einzelgrab ohne Einfassung/Grabumrandung	5.294,00 €
2.6.2.2	als Einzelgrab mit begrenzter Pflanzfläche/Einfassung	4.984,00 €
2.6.2.3	als Einzelgrab mit Grabumrandung	5.074,00 €
2.6.2.4	doppelt breit ohne Einfassung/Grabumrandung	7.647,00 €
2.6.2.5	doppelt breit mit begrenzter Pflanzfläche/Einfassung	7.017,00 €
2.6.2.6	doppelt breit mit Grabumrandung	7.327,00 €
2.6.3	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab	
2.6.3.1	Einzelgrab pro Jahr	129,00 €
2.6.3.2	doppelt breites Grab pro	179,00 €
2.6.4	Verlängerung Nutzungsrecht Rasenwahlgrab inkl. Rasen- pflege	

2.6.4.1 Einzelgrab ohne Einfassung/Grabumrandung pro Jahr	151,00 €
2.6.4.2 Einzelgrab mit begrenzter Pflanzfläche/Einfassung pro Jahr	142,00 €
2.6.4.3 Einzelgrab mit Grabumrandung	144,00 €
2.6.4.4 doppelt breit ohne Einfassung/Grabumrandung pro Jahr	218,00 €
2.6.4.5 doppelt breit mit begrenzter Pflanzfläche/Einfassung pro Jahr	200,00 €
2.6.4.6 doppelt breit mit Grabumrandung pro Jahr	209,00 €
2.6.5 Bei erneutem Erwerb eines Nutzungsrechts gelten die Gebühren gemäß 2.6.1 und 2.6.2	
2.6.6 Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen	3.433,00 €
2.6.7 Verlängerung Nutzungsrecht für bis zu vier Urnen	98,00 €
2.6.8 Bei erneutem Erwerb eines Nutzungsrechts gelten die Gebühren gemäß 2.6.6	
2.7 Benutzung Leichenhalle	
2.7.1 Trauerhalle	200,00 €
2.7.2 Leichenzelle je Tag	36,00 €
2.8 Grabumrandungen/-einfassungen (Beton)	
2.8.1 für Reihengrab	375,00 €
2.8.2 für Reihengrab in Rasen	792,00 €
2.8.3 für Wahlgrab (Doppelgrab)	511,00 €
2.8.4 für Wahlgrab in Rasen	1.126,00 €
2.8.5 für Kindergrab	278,00 €
2.8.6 für Urnengrab	250,00 €
2.8.7 für Urnengemeinschaftsgrab	70,00 €
2.9 Grabumrandungen (Granit)	
2.9.1 für Reihengrab	694,00 €
2.9.2 für Wahlgrab (Doppelgrab)	972,00 €
2.9.3 für Kindergrab	513,00 €
2.9.4 für Urnengrab	498,00 €
2.9.5 für Urnengemeinschaftsgrab	131,00 €
2.10 Für sonstige Leistungen, die nicht in der Bestattungs- gebührensatzung enthalten sind, werden für die In- anspruchnahme des gemeindeeigenen Personals und der gemeindlichen Einrichtungen Gebühren in Höhe der ent- standenen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines Zuschlags von 20 % erhoben.	

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder wenn die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ammerbuch, den 24.01.2023

gez. Christel Halm  
Bürgermeisterin